

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

**der Evangelischen Kirchengemeinde
Ibbenbüren – Laggenbeck**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Ibbenbüren-Laggenbeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	444,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	444,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.233,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	231,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabkissen	
a) Urnenreihenband (Ruhezeit 25 Jahre)	1.825,00 Euro
b) Urnenbeisetzung Baumkreis (Ruhezeit 25 Jahre)	1.648,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.233,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	619,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	41,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	13,00 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabstele mit Namensplakette	
a) Partnerurnengrab für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.400,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Partnerurnengrab für 2 Urnen je Grab	79,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Sach- und Werkstoffkosten
- b. Personalkosten
- c. Verwaltungskosten
- d. Fremdleistungen
- e. Lohnkosten
- f. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	276,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	276,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	726,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	276,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	235,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	235,00 Euro
c) 2. Beschriftung der Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 der Friedhofssatzung	420,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	526,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.426,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	526,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	326,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	866,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	326,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	301,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	796,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	301,00 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich jährlicher Prüfung der Standsicherheit	94,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	47,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	63,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05. März 2020.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05. März 2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. April 2023 außer Kraft.

Ibbenbüren, den 28.09.2023
Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren

Gez. Unterschriften

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 21. November 2023

In-Kraft-getreten am 28.12.2023

